

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 3/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
Hannover 1, Hans-Böckler-Allee 26,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t beschossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 25. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Bremen haben die Prozeßbevollmächtigten des Klägers zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, den Rechtsbehelf bisher aber nicht begründet; sie haben vielmehr mit Schreiben vom 13. Februar 1991 - eingegangen am 15. Februar 1991 - mitgeteilt, daß sie die Vertretung des Klägers niedergelegt haben.

Gemäß § 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 14. März 1991 vom Vorsitzenden des Senats verlängerten Beschwerdebegründungsfrist begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluß des Senats ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)